## Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

	für die Landtagswahl am							
1.	Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Gemeinde -							
	die Stimmbezirke der Gemeinde							
	20. Tag vor der Wahl wird in der Zeit vom bis	16. Tag vor der Wahl						
	während der allgemeinen Öffnungszeiten							
	bei der Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltung <sup>1) 2)</sup>							
	sowie <sup>3)</sup>							
	für Stimmberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede stimmberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine stimmberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfer will, muss sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann; die dabei gewonnenen Erkenntnisse dürfen nur für die Begründung eines Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis und für Zwecke der Wahlprüfung verwendet werden. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eine Auskunftssperre eingetragen ist.							
	Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, ihre Stimmen abzugeben, können sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson hat den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers zu kennzeichnen und dies an Eides statt zu versichern. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche der Wählerin oder des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfestellung von der Wahl eines anderen erhält.							
	Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsich	htnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. <sup>1)</sup>						
	Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.							
2.	Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl,							
	spätestens am bis	Uhr, bei der Gemeinde-/Verbands-						
	gemeinde-/Stadtverwaltung <sup>1) 2)</sup>	Einspruch einlegen.						

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3.		nmberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum e Wahlbenachrichtigung.					
	We	er keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, stimmberechtigt zu sein,					
	mu	16. Tag vor der Wahl ss spätestens bis zum Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen.					
		Stimmberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.					
4.	4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis  durch <b>Stimmabgabe</b> in einem beliebigen <b>Wahlraum</b> (Stimmbezirk) dieses						
	ode dur	hlkreises Ir ch <b>Briefwahl</b> nehmen.					
5.	Ein	en Wahlschein erhalten auf Antrag					
5.1	in d	as Wählerverzeichnis <b>eingetragene</b> Stimmberechtigte					
5.2	nic	<b>ht</b> in das Wählerverzeichnis <b>eingetragene</b> Stimmberechtigte,					
	a)	wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach					
		§ 12 Abs. 9 Satz 1 der Landeswahlordnung (bis zum 21. Tag vor der Wahl ) oder die Einspruchsfrist					
		gegen  16. Tag vor der Wahl					
		das Wählerverzeichnis nach § 16 Abs. 1 der Landeswahlordnung (bis zum haben,					
	b)	<ul> <li>b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 12 Abs. 9 Satz 1 der Landeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 16 Abs. 1 der Landeswahlordnung entstanden ist,</li> </ul>					
	c)	wenn ihr Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltung <sup>1)</sup> gelangt ist.					

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmberechtigten bis zum

18 Uhr, bei der Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltung<sup>1)</sup> mündlich oder schriftlich beantragt werden. Für die elektronische Beantragung steht ein entsprechend vorbereitetes Antragsformular im Internet unter

zur Verfügung<sup>4)</sup>. Der Antrag kann auch per E-Mail an folgende E-Mail-Adresse<sup>5)</sup> gerichtet werden:

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Tage der Wahl, 15 Uhr, gestellt werden.

Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tage vor der Wahl, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Stimmberechtigte können aus den unter Nummer 5.2 Buchst. a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Tage der Wahl, 15 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss die Berechtigung hierzu durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen. Eine stimmberechtigte Person mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6.	Mit dem	Wahlschein	werden	zugleich

ein amtlicher Stimmzettel des Wahlkreises,

ein amtlicher Stimmzettelumschlag,

ein amtlicher, mit der Anschrift der Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltung<sup>1)</sup>, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehener hellroter Wahlbriefumschlag und

ein Merkblatt für die Briefwahl

übersandt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Stimmberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltung<sup>1)</sup> vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Die bevollmächtigte Person muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und sich auf Verlangen ausweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltung<sup>1)</sup> abgesandt werden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Tage der Wahl bis 18 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von [\_\_\_\_\_\_\_\_\_6] unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltung<sup>1)</sup> oder am Tage der Wahl bis spätestens 18 Uhr bei dem für den Wahlbrief zuständigen Wahlvorstand abgegeben werden.

Ort und Datum
Die Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltung <sup>1</sup>

<sup>1)</sup> Nicht Zutreffendes streichen.

Dienststelle, Gebäude und Zimmer angeben. Für jeden Ort der Einsichtnahme ist anzugeben, ob er barrierefrei oder nicht barrierefrei ist.

Wenn mehrere Auslegestellen eingerichtet sind, diese (Dienststelle, Gebäude und Zimmer) und die ihr zugeteilten Ortsteile oder dgl. oder die Nummern der Stimmbezirke sowie deren Öffnungszeiten angeben.

<sup>4)</sup> Internet-Adresse der Verwaltung angeben oder streichen, wenn ein entsprechend vorbereitetes Antragsformular im Internet nicht zur Verfügung steht.

<sup>5</sup> E-Mail-Adresse der den Wahlschein ausstellenden Stelle einsetzen.

<sup>&</sup>lt;sup>6)</sup> Gemäß § 21 Abs. 3 des Landeswahlgesetzes öffentlich bekannt gemachtes Postunternehmen einsetzen.